

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB-ASPV 2026)**Kollektiv-Rechtsschutz-Vertrag**

für den Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (ASPV)

Ausgabe 2026**Inhaltsverzeichnis**

Kundeninformation	2
Wer ist Fortuna?	2
Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken?	2
Wie verwendet Fortuna Ihre Daten?	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen	3
A Umfang und Geltung	3
A1 Versicherte Personen und Bereiche	3
A2 Örtlicher Geltungsbereich	3
A3 Zeitlicher Geltungsbereich	3
A4 Versicherte Leistungen	3
B Deckungsbereich	4
B1 Versicherte Eigenschaften	4
B2 Privat- und Verkehrsrechtsschutz	5
B3 Immobilienrechtsschutz	7
B4 Berufsrechtsschutz	8
B5 Einschränkungen der Deckung	9
C Vorgehen im Schadenfall	9
C1 Anmeldung und Abwicklung	9
C2 Anwaltswahl	10
C3 Meinungsverschiedenheiten	10
D Allgemeine Bestimmungen	10
D1 Grundlagen des Vertrages	10
D2 Beginn und Dauer der Versicherung	10
D3 Kündigung im Schadenfall	11
D4 Prämien	11
D5 Weitere Rechte und Pflichten	11
D6 Datenschutz	11

Kundeninformation

Der Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (ASPV) hat zugunsten Ihrer Mitglieder mit der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (Fortuna) einen Kollektiv-Rechtsschutz-Vertrag abgeschlossen.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zur Fortuna, als Leistungserbringer und zum Inhalt Ihres Versicherungsvertrags. Sowohl Sie als auch Fortuna haben Rechte und Pflichten. Diese finden Sie in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den entsprechenden Gesetzen, insbesondere im Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wer ist Fortuna?

Fortuna ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Adliswil. Sie ist ein Unternehmen der Generali (Schweiz) Holding AG. Fortuna ist juristisch eine selbstständige Gesellschaft. Deshalb ist ihre Unabhängigkeit auch bei Streitigkeiten mit Generali Schweiz gewährleistet.

Wie schützt Sie Fortuna vor rechtlichen Risiken?

Fortuna bietet Ihnen ein Rechtsschutz Gesamtpacket mit integrierter Privat-, Verkehrs- und Berufsrechtsschutzversicherung. Diese schützt Sie umfassend vor juristischen und finanziellen Risiken.

Wie hoch ist die Versicherungsprämie?

Die Angaben zur Prämie finden Sie in der Police.

Wer ist versichert?

Versichert sind die der Fortuna gemeldeten Mitglieder der ASPV.

Wo gilt die Versicherung?

Je nach Rechtsgebiet gilt der Versicherungsschutz für die Schweiz und die Welt. (siehe Kapitel B2 und B3).

Gegen welche Risiken sind Sie versichert?

Die Rechtsschutzversicherung schützt Sie vor den rechtlichen und finanziellen Risiken juristischer Streitfälle.

Welche Leistungen erbringt Fortuna?

In einem gedeckten Rechtsfall erbringt Fortuna Leistungen bis:

- maximal CHF 1'000'000 in der Schweiz und
- maximal CHF 500'000 im Rest der Welt.

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

Der Vertrag jedes einzelnen Mitgliedes beginnt mit der Bezahlung dessen Prämie und der Abgabe der Police oder an dem im Antrag genannten Datum, sofern dieses einen späteren Beginn verlangt. Der Vertrag ist jeweils für das angebrochene und das darauffolgende ganze Kalenderjahr abgeschlossen. Die Versicherung verlängert sich nach Ende der Vertragslaufzeit stillschweigend um ein Jahr.

Bei Fortuna gibt es keine Wartefristen. Versicherungsschutz besteht, wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer eintreten und Fortuna in diesem Zeitraum gemeldet werden.

Welche Pflichten haben Sie als Versicherungsnehmer?

Sie sind verpflichtet:

- die Versicherungsprämie zu bezahlen
- einen Versicherungsfall sofort zu melden
- die notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen, die Fortuna für die Abklärung des Falls benötigt.

Wo finden Sie weitere Angaben?

Detaillierte Informationen zum Produkt, den Deckungen, Leistungen und Einschränkungen finden Sie in den AVB.

Wie verwendet Fortuna Ihre Daten?

Fortuna bearbeitet Daten, die sich aus den Antragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben. Fortuna kann bei Dritten (Versicherern, Ärzten, Spitätern etc.) Auskünfte einholen. Diese Daten können verwendet werden für: a) die Vertragsverwaltung, b) sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, c) statistische Auswertungen, d) Umfragen zur Kundenzufriedenheit sowie e) Marketing- und Werbezwecke.

Fortuna kann im erforderlichen Umfang Daten an Dritte im In- und Ausland zur Bearbeitung weiterleiten. Dies sind insbesondere: a) Mit- und Rückversicherer, b) andere Gesellschaften der Generali Gruppe, c) Behörden, d) Vertrauensärzte sowie e) Gutachter und Anwälte.

Die Daten werden von Fortuna elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form während der gesetzlichen oder regulatorischen Pflicht aufbewahrt. Sie haben das Recht, bei Fortuna die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte darüber zu verlangen, wie Ihre Daten bearbeitet werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Damit die Texte einfacher zu lesen sind, wird die grammatisch männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind dabei immer mitgemeint.

A Umfang und Geltung

A1 Versicherte Personen und Bereiche

Artikel 1 Privat- und Verkehrsrechtsschutz

Versichert sind die der Fortuna gemeldeten Mitglieder des Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (ASPV) mit Wohnsitz in der Schweiz sowie alle Personen, die mit Ihnen dauernd im gleichen Haushalt leben.

Artikel 2 Berufsrechtsschutz

Versichert sind die der Fortuna gemeldeten Mitglieder des Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (ASPV) als Inhaber einer psychotherapeutischen Praxis bzw. freiberuflich tätige/r Psychotherapeut/in. Die Deckung ist auf das einzelne Mitglied beschränkt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Ehegatten des ASPV Mitglieds, die der Fortuna namentlich gemeldet wurden, für eine Zusatzprämie pro versicherte Person mitversichert werden.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Artikel 1 Schweiz

Versichert sind Rechtsfälle, für die der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht angewendet wird.

Artikel 2 Welt

Versichert sind Rechtsfälle, die sich in Ländern ereignen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert ist und in denen auch der Gerichtsstand liegt. Das Land muss zum Zeitpunkt der Schadenanmeldung im Index «Freedom in the World» von Freedom House (freedomhouse.org) als vollständig «frei» eingestuft sein.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

Artikel 1 Zeitpunkt

Versicherungsschutz besteht, wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer eintreten und Fortuna innerhalb dieses Zeitraums gemeldet werden. Die massgebende zeitliche Deckung ist in den Kapiteln B2 und B3 festgehalten.

Artikel 2 Einschränkungen

Nicht versichert sind Rechtsfälle, die auf Ereignisse oder Tatsachen zurückzuführen sind, die ihren Ursprung vor dem Inkrafttreten des Vertrages haben oder als Folge von Ereignissen oder Tatsachen entstanden sind, die der versicherten Person schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein können. Bei einer Deckungslücke besteht kein Versicherungsschutz.

A4 Versicherte Leistungen

Artikel 1 Deckungssumme

Fortuna erbringt bei einem gedeckten Rechtsfall Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal CHF 1'000'000 pro Rechtsfall. Die massgebende Deckungssumme ist in Kapitel B2 und B3 festgehalten.

Artikel 2 Leistungen

Fortuna übernimmt bei angemeldeten und versicherten Rechtsfällen im Rahmen der Deckungssumme folgende Leistungen:

- a) Bearbeitung des Rechtsfalls und Vertretung der versicherten Person durch den internen Rechtsdienst.
- b) Kosten eines Rechtsanwalts bzw. eines Rechtsvertreters.
- c) Gerichts- und sonstige Verfahrenskosten, die der versicherten Person auferlegt werden.
- d) Prozessentschädigungen an die Gegenpartei, die der versicherten Person auferlegt werden.
- e) Kosten für Gutachten, die von Fortuna oder von Gerichten angeordnet werden.
- f) Kosten für ein Mediationsverfahren, das mit Fortuna vereinbart oder von einem schweizerischen Gericht angeordnet wurde.
- g) Vorschuss von Strafkautionen, um Untersuchungshaft zu vermeiden.
- h) Inkassokosten für Forderungen, die der versicherten Person in einem versicherten Rechtsfall zugesprochen wurden. Diese werden höchstens bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder bis zur Konkursandrohung übernommen.
- i) Reisekosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland.
- j) Übersetzungskosten für Gerichtsverfahren im Ausland.
- k) Übernahme der Kosten für einen Anwalt bei einer Verhaftung, für die erste polizeiliche Einvernahme bis CHF 500.

Artikel 3 Hotline für Rechtsauskünfte

Für telefonische Rechtsauskünfte steht eine Hotline zur Verfügung (max. 4 Auskünfte à 30 Minuten pro Jahr, pro Mitglied). Diese Leistung gilt ausschliesslich für die Mitglieder des ASPV.

Artikel 4 Einschränkungen der Leistung

Von Fortuna nicht übernommen werden:

- a) Gegen die versicherte Person ausgesprochene Bussen, Konventionalstrafen und andere Leistungen mit Strafcharakter.
- b) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.
- c) Kosten, die andere übernehmen müssten, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.
- d) Streitigkeiten über Ansprüche, die nach Eintritt des Versicherungsfalls an eine versicherte Person oder einen Dritten abgetreten wurden oder übergegangen sind.
- e) Kosten für Blut- und andere Analysen sowie für medizinische Untersuchungen.
- f) Kosten für öffentliche Beurkundungen, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Bewilligungen aller Art.
- g) Kosten für das Geltendmachen von Forderungen gegenüber überschuldeten Gesellschaften.

Artikel 5 Prozessauskauf

Fortuna hat das Recht, anstelle der versicherten Leistung das wirtschaftliche Interesse der versicherten Person durch einen Prozessauskauf abzugelten und sich dadurch von der Leistungspflicht zu befreien. Ausgangspunkt ist der materielle Streitwert unter Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

Artikel 6 Gleches Ereignis

Beruhen mehrere Streitigkeiten einer versicherten Person oder mehrerer unter der gleichen Police versicherter Personen auf dem gleichen Ereignis, dann gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

B Deckungsbereich

B1 Versicherte Eigenschaften

Versichert sind der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen als:

Eigenschaften	Privat-rechtsschutz	Verkehrs-rechtsschutz	Berufs-rechtsschutz
a) Privatperson	✓	✓	
b) Angestellter	✓	✓	
c) Freizeitsportler	✓		
d) Fussgänger, Velofahrer (inkl. E-Bike) und Reiter	✓	✓	
e) Tierhalter	✓		
f) Arbeitgeber von gemeldeten Hausangestellten	✓		
g) Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels (inkl. Luftverkehr)	✓	✓	
h) Benutzer von Fortbewegungsmitteln ohne Motor	✓	✓	
i) Benutzer von leichten Luftsportgeräten (inkl. Drohnen bis 30 kg)	✓		
j) Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Mitfahrer eines Fahrzeugs (inkl. E-Fahrzeug), das für den Strassenverkehr zugelassen ist und gewerblich oder privat genutzt wird		✓	
k) Eigentümer, Mieter oder Lenker eines Wasserfahrzeugs, das in der Schweiz eingeschrieben, stationiert und für Schweizer Gewässer zugelassen ist		✓	
l) Führer oder Lenker eines Schienenfahrzeugs, das für die Schweiz zugelassen ist		✓	
m) Eigentümer oder Stockwerkeigentümer einer selbstbewohnten und/ oder gewerblich genutzter Liegenschaft in der Schweiz mit einem Versicherungswert von maximal CHF 5'000'000 pro Liegenschaft	✓		
n) Inhaber oder Angestellte einer psychotherapeutischen Praxis sowie freiberuflich arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Schweiz.			✓
o) Arbeitgeber von Praxispersonal			✓

B2 Privat- und Verkehrsrechtsschutz

Versichert sind folgende Bereiche:

Rechtsgebiet	Zeitliche Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme in CHF
a) Schadenersatzrecht Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, sofern kein privat- oder öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis besteht. Besonderheiten: Bei Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen gilt der Deckungsumfang des Persönlichkeits- bzw. Internetrechts.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Schaden verursacht	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
b) Strafrecht Verteidigung in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person wegen der Anschuldigung, Rechtsvorschriften fahrlässig verletzt zu haben. Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts übernimmt Fortuna die Kosten nur nach einem vollständigen Freispruch oder nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens, sofern der versicherten Person keine Gegenleistungen zu Gunsten des Strafklägers oder Dritter auferlegt werden. Besonderheiten: Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Persönlichkeitsverletzungen gilt der Deckungsumfang des Persönlichkeits- bzw. Internetrechts.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Strafvorschriften	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
c) Opferhilferecht Geltendmachen von Entschädigungen und Genugtuung gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Schaden verursacht	Schweiz: 1'000'000
d) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen (inkl. Pensions- und Krankenkassen), bei denen die versicherte Person versichert oder angeschlossen ist.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet. Im Invaliditätsfall Zeitpunkt des Unfallereignisses oder der Eintritt der invaliditätsbedingten Arbeitsunfähigkeit	Schweiz: 1'000'000
e) Eigentums- und Sachenrecht Privatrechtliche Streitigkeiten aus Eigentums- und anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000
f) Arbeitsrecht Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber aus privat oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen oder als Arbeitgeber von gemeldeten Hausangestellten bis zu einem Streitwert von CHF 300'000. Bei einem Streitwert über CHF 300'000 werden die Kosten im Verhältnis zum Gesamtstreitwert übernommen.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000
g) Mietrecht Streitigkeiten mit dem Vermieter als Mieter von beweglichen Sachen (ausgenommen Fahrzeuge), als Mieter einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses in der Schweiz (inkl. dazugehörige Parkplätze und Garagen), sofern das Mietobjekt des Versicherungsnehmers als ständiger Wohnsitz dient.	Beginn der Abrechnungsperiode oder Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000
h) Patientenrecht Streitigkeiten als Patient mit in der Schweiz zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Physiotherapeuten, Spitätern, Pflegeheimen und anderen medizinischen Leistungserbringern wie anerkannten Alternativmedizinern betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler (inkl. Aufklärungspflicht). Besonderheiten: Für Streitigkeiten als Patient mit Ärzten und Spitätern aufgrund einer Notfallbehandlung erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auf die Welt (Deckungssumme bis maximal CHF 500'000).	Zeitpunkt des Diagnose- oder Behandlungsfehlers	Schweiz: 1'000'000
i) Reiserecht Streitigkeiten aus Verträgen über Pauschalreisen, Beherbergung, Gastaufnahme und Beförderung (inkl. Luftverkehr) sowie Streitigkeiten als Mieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses für den Eigenbedarf.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000

Rechtsgebiet	Zeitliche Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme in CHF
j) Übriges Vertragsrecht Streitigkeiten aus anderen, oben nicht aufgeführten Konsumentenverträgen und weiteren obligationenrechtlichen Verträgen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch der versicherten Person bestimmt sind.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
k) Fahrzeugvertragsrecht Streitigkeiten aus Kauf- oder Werkverträgen eines Fahrzeugs, das auf die versicherte Person eingelöst ist, Streitigkeiten aus unentgeltlicher Gebrauchsleihe und Miete eines Fahrzeugs sowie Streitigkeiten aus Leasing-, Abzahlungs- und zweckgebundenen Darlehensverträgen für ein Fahrzeug, das auf die versicherte Person eingelöst ist.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 1'000'000 Welt: 500'000
l) Ausweisentzug Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 1'000'000
m) Fahrzeugbesteuerung Verfahren über die kantonale Fahrzeugbesteuerung der Fahrzeuge der versicherten Person.	Zeitpunkt der Verfügung	Schweiz: 1'000'000
n) Nachbarrecht Zivilrechtliche Streitigkeiten als Eigentümer oder Mieter mit den unmittelbaren Nachbarn aufgrund von Immissionen oder Emissionen durch Rauch, Gas, Geruch oder Lärm, sofern die Wohnung oder Liegenschaft in der Schweiz liegt und der versicherten Person als ständiger Wohnsitz dient.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung bzw. des Ursprungs des streitauslösenden Ereignisses	Schweiz: 100'000
o) Internetrecht Wenn die Persönlichkeit der versicherten Person durch Mobbing, Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung in elektronischen Medien und für Dritte erkennbar verletzt wird, erbringt Fortuna folgende Leistungen: – Aufforderung, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen, unter Androhung rechtlicher Konsequenzen – Geltendmachen allfälliger Schadenersatzansprüche – Löschungs- oder Änderungsaufträge bei persönlichkeitsverletzenden Einträgen Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei: – missbräuchlicher Verwendung von Kreditkarten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Internet – missbräuchlicher Verwendung persönlicher Authentifizierungen (z.B. Identifizierungscodes) mit betrügerischer Absicht im Internet	Zeitpunkt des Ursprungs des persönlichkeitsverletzenden bzw. schadenverursachenden Ereignisses sowie der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 100'000 Welt: 50'000
Versichert sind auch Streitigkeiten über Domains, die in der Schweiz registriert sind.		
p) Vereinsrecht Streitigkeiten mit einem Verein mit Sitz in der Schweiz über Mitgliedschaft oder Mitgliederbeiträge, sofern der Verein keine politischen oder religiösen Zwecke verfolgt.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Statutenverletzung	Schweiz: 100'000
q) Persönlichkeitsrecht Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei strafrechtlich relevanten Persönlichkeitsdelikten gegen die versicherte Person durch Massenmedien wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und Fernsehen.	Zeitpunkt des Ursprungs des persönlichkeitsverletzenden Ereignisses	Schweiz: 5'000
r) Erbrecht Erbrechtliche Streitigkeiten, sofern der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte, die Erben Wohnsitz in der Schweiz haben und kein internationaler Sachverhalt vorliegt.	Zeitpunkt des Todes des Erblassers	Schweiz: 5'000
Besonderheiten: Pro Erbfall wird die Leistung nur einmal erbracht.		
s) Scheidungsrecht Aussergerichtliches Aufsetzen einer vollständigen Trennungs- oder Scheidungskonvention bei einer Trennung oder Scheidung auf gemeinsames Begehren, sofern sich die Ehegatten über alle Scheidungsfolgen einig sind. Besonderheiten: Zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.	Zeitpunkt, zu dem ein oder beide Ehegatten erstmals die Scheidung, Trennung oder Eheschutzmassnahmen verlangen oder der gemeinsame Haushalt aufgehoben wurde	Schweiz: 5'000
t) Immaterialeigüterrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Immaterialeigüterrechten.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 5"000

Rechtsgebiet	Zeitliche Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme in CHF
u) Steuerrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung vor schweizerischen Steuer- und Steuerjustizbehörden betreffend Einkommens- und Vermögenssteuer.	Beginn der Steuerperiode oder Zeitpunkt der Steuerveranlagung	Schweiz: 5'000
v) Tierrecht Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren und dem Tierhalteverbot. Besonderheiten: Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tierquälerei.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 5'000
w) Schulrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schulbehörden.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 5'000

B3 Immobilienrechtsschutz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen der Privat- und Verkehrsrechtsschutzversicherung und gehen diesen vor. Versichert sind ausschliesslich Eigentümer oder Stockwerkeigentümer einer selbstbewohnten und/oder gewerblich genutzter Liegenschaft in der Schweiz mit einem Versicherungswert von maximal CHF 5'000'000 pro Liegenschaft.

Eine Stockwerkeigentumseinheit ist einer Liegenschaft gleichgestellt. Steht die versicherte Immobilie im Mit- oder Gesamteigentum, so erbringt Fortuna ihre Leistungen anteilmässig im Verhältnis zur Quote (bei Gesamteigentum im Verhältnis zu den übrigen Eigentümern) der versicherten Immobilie, die der versicherten Person zusteht.

Versichert sind folgende Bereiche:

Rechtsgebiet	Zeitliche Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme in CHF
a) Werkvertrag Streitigkeiten aus Neu-, An- oder Umbauten oder anderen, die versicherte Immobilie betreffenden Werkverträgen, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 250'000.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 50'000
b) Auftrag Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung oder dem Unterhalt der versicherten Immobilie.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 50'000
c) Dienstbarkeiten Streitigkeiten über im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der versicherten Immobilie.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 250'000
d) Stockwerkeigentumsrecht Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern.	Zeitpunkt der Abrechnungsperiode bzw. der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 50'000
e) Arbeitsrecht als Arbeitgeber Streitigkeiten aus privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen mit Arbeitnehmern der versicherten Person, sofern das Anstellungsverhältnis ausschliesslich die Verwaltung oder den Unterhalt der versicherten Immobilie zum Gegenstand hat.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 250'000
f) Öffentliches Baurecht Einsprachen gegen ein Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn.	Zeitpunkt der Baueingabe, der öffentlichen Publikation oder des Bauvorhabens	Schweiz: 250'000
g) Enteignungsrecht Streitigkeiten im Zusammenhang mit Enteignungen.	Zeitpunkt des Ursprungs des schadenverursachenden Ereignisses	Schweiz: 250'000
h) Nachbarrecht Streitigkeiten als Eigentümer mit den unmittelbaren Nachbarn über den Grenzverlauf, die Höhe und den Grenzabstand von Bäumen und Hecken sowie die Beeinträchtigung der Aussicht.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung bzw. des Ursprungs des streitauslösenden Ereignisses	Schweiz: 250'000
i) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit der versicherten Immobilie.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Leistungsanspruch begründet	Schweiz: 250'000
j) Steuerrecht Streitigkeiten vor schweizerischen Steuer- und Steuerjustizbehörden betreffend Grundstücksgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftssteuern.	Beginn der Steuerperiode oder Zeitpunkt der Steuerveranlagung	Schweiz: 50'000

B4 Berufsrechtsschutz

Versichert sind folgende Bereiche:

Rechtsgebiet	Zeitliche Deckung	Örtliche Deckung und Deckungssumme in CHF
a) Schadenersatzrecht Geltendmachen von gesetzlichen, ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, sofern kein privat- oder öffentlichrechtliches Vertrags- oder Sonderstatusverhältnis besteht.	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Schaden verursacht	Schweiz: 250'000
b) Strafrecht Verteidigung in einem Strafverfahren gegen die versicherte Person wegen der Anschuldigung, Rechtsvorschriften fahrlässig verletzt zu haben. Bei einer amtlichen Untersuchung wegen eines Vorsatzdelikts übernimmt Fortuna die Kosten nur nach einem vollständigen Freispruch oder nach rechtskräftiger Einstellung des Verfahrens, sofern der versicherten Person keine Gegenleistungen zu Gunsten des Strafklägers oder Dritter auferlegt werden.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Normverletzung	Schweiz: 250'000
c) Auftragsrecht Streitigkeiten als Arzt oder Psychotherapeut mit Patienten betreffend Diagnose- und Behandlungsfehler (inklusive Aufklärungspflicht).	Zeitpunkt des Diagnose- oder Behandlungsfehlers	Schweiz: 250'000
d) Arbeitsrecht als Arbeitgeber Streitigkeiten des versicherten Betriebs mit Arbeitnehmern aus privater- oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen sowie Streitigkeiten mit angeliehenem Personal.	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 250'000
e) Versicherungsrecht Streitigkeiten mit schweizerischen privaten oder Öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen (inkl. Pensions- und Krankenkassen), sofern ein direkter Zusammenhang mit der Berufsausübung besteht.	Zeitpunkt des Ereignisses, welches den Leistungsanspruch begründet. Im Invaliditätsfall gilt der Unfall oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis	Schweiz: 250'000
f) Miet- und Pachtrecht <ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten der versicherten Person als Mieter oder Pächter von beweglichen Sachen (ausgenommen Fahrzeuge) - Streitigkeiten der versicherten Person als Mieter oder Pächter von betrieblich genutzten Räumlichkeiten. 	Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Norm- bzw. Vertragsverletzung	Schweiz: 250'000
g) Krankenversicherungsrecht nach KVG und den dazugehörigen Verordnungen <ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen mit schweizerischen Krankenkassen- und Spitalverbänden über medizinische Leistungen. - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Bereich der Überarztung oder Wirtschaftlichkeitsprüfung. 	Zeitpunkt des Ursprungs des streitauslösenden Ereignisses	Schweiz: 50'000

B5 Einschränkungen der Deckung

Nicht versichert sind folgende Bereiche:

Artikel 1 Allgemeine Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind:

- a) Rechtsgebiete, die in Kapitel B2 und B3 nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- b) Streitigkeiten gegen Fortuna, gegen ihre Mitarbeiter, gegen ASPV oder gegen Personen, die mit der Interessenwahrung der versicherten Person beauftragt sind.
- c) Streitigkeiten unter Familienangehörigen sowie Personen, die unter derselben Police versichert sind. Ausgenommen sind Streitigkeiten im Erb- und Scheidungsrecht. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und einer anderen unter der gleichen Police versicherten Person ist ausschliesslich der Versicherungsnehmer versichert.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbstständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit. Vorbehalten bleibt der Berufsrechtsschutz gemäss A1 Art. 2.
- e) die Interessenwahrung bei Beteiligung an Rauferien und Schlägereien.
- f) die Interessenwahrung im Zusammenhang mit Ergänzungsleitungen zur AHV/IV und Leistungen der Sozialhilfe.
- g) die Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer der versicherten Person vorgeworfenen vorsätzlichen Straftat.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kriegen, terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Streik sowie Unruhen aller Art.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesundheitsschädigenden Strahlen, Kernspaltung/-fusion sowie Naturkatastrophen.
- k) Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtsinstanzen.
- l) Streitigkeiten, die unter das SchKG fallen oder sich aus reinem Inkasso von Forderungen ergeben. Ausgenommen sind Inkassokosten gemäss Kapitel A4.
- m) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten.
- n) Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Artikel 2 Zusätzliche Deckungseinschränkungen

Privatrechtsschutz

Nicht versichert sind Streitigkeiten:

- a) aus Mandatsverhältnissen von Verwaltungsräten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren, Treuhändern, Trustees und Buchhaltern.
- b) aus Rechtsgeschäften im Finanzbereich sowie mit Kunstgegenständen und Investitionen aller Art.
- c) aus Anstellungsverträgen von Berufssportlern und Berufstrainern.
- d) aus Verträgen, welche Immobilien sowie Grundbesitz oder Grundpfand zum Inhalt haben.
- e) aus Nach- und Strafsteuerverfahren.
- f) aus Werkverträgen, sofern für einzelne oder alle Arbeiten eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.
- g) im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen.

h) im Bereich des Ausländerrechts.

- i) aus Ansprüchen und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Artikel 3 Zusätzliche Deckungseinschränkungen

Verkehrsrechtsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht:

- a) wenn der Lenker bei Entstehung des Rechtsfalls eine Alkoholkonzentration im Blut von 1.5‰ bzw. 0.75 mg/l oder mehr aufweist oder unter dem Einfluss anderer Substanzen steht, die seine Fahrtauglichkeit beeinflussen.
- b) wenn der Lenker bei Entstehung des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug ohne gültige Kontrollschilder oder ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz lenkte.
- c) bei gesetzlich nicht zulässigen Fahrten mit Fahrzeugen.
- d) bei Teilnahme an Rennen, Wett- und Trainingsfahrten.
- e) bei Ansprüchen und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen.

Artikel 4 Zusätzliche Deckungseinschränkungen

Immobilienrechtsschutz

Nicht versichert sind:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Betreibung, Zwangsvollstreckung oder einem Bauhandwerkerpfandrecht über die versicherte Immobilie.
- b) Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen, sofern eine dort aufgeführte Einschränkung nicht explizit versichert ist.

Artikel 5 Zusätzliche Deckungseinschränkungen

Berufsrechtsschutz

Nicht versichert sind:

- a) Ansprüche und Verfahren, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ausschlüsse stehen, sofern eine dort aufgeführte Einschränkung nicht explizit versichert ist.

C Vorgehen im Schadenfall

C1 Anmeldung und Abwicklung

Artikel 1 Anmeldung und Bearbeitung

Jedes Ereignis, für das eine Leistung von Fortuna in Anspruch genommen werden soll, ist Fortuna durch die versicherte Person so rasch als möglich schriftlich zu melden. Nach Anmeldung eines Rechtsfalls bespricht Fortuna mit der versicherten Person das weitere Vorgehen. Fortuna kann die Leistung durch den internen Rechtsdienst erbringen oder einen externen Dienstleister damit beauftragen.

Artikel 2 Mitwirkung

Die versicherte Person hat bei der Fallabwicklung im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Sie hat Fortuna oder dem von Fortuna beauftragten Vertreter sämtliche fallrelevanten Unterlagen und Informationen vollständig und wahrheitsgetreu zu übermitteln, Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und die notwendigen Vollmachten zu erteilen. Fortuna kann dafür eine Frist von 10 Tagen ansetzen.

Artikel 3 Vergleich

Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Fortuna beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit schriftlicher Zustimmung von Fortuna abgeschlossen werden.

Artikel 4 Entschädigungen

Prozess- oder Parteientschädigungen, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, sind Fortuna vollumfänglich geschuldet.

C2 Anwaltswahl

Artikel 1 Erteilung von Aufträgen

Die versicherte Person darf selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen und keine rechtlichen Schritte einleiten oder Rechtsmittel ergreifen, bevor Fortuna nicht schriftlich das Einverständnis dazu erteilt hat.

Artikel 2 Wahl des Rechtsvertreters

Bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren, für welche das Anwaltsmonopol gilt, oder wenn Interessenkollisionen den Bezug eines Anwalts notwendig machen, kann die versicherte Person im Einvernehmen mit Fortuna einen Rechtsvertreter frei wählen. Dieser muss im Rechtsbereich des Verfahrens qualifiziert sein und seinen Geschäftssitz im Bezirk der Behörde haben, die für das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zuständig ist. Lehnt Fortuna die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei andere, voneinander unabhängige Rechtsvertreter vorschlagen, wovon Fortuna einen wählen muss.

Artikel 3 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die versicherte Person entbindet den beauftragten Rechtsvertreter gegenüber Fortuna vom Berufsgeheimnis und ermächtigt ihn, alle fallrelevanten Unterlagen und Informationen an Fortuna zu übermitteln.

Artikel 4 Kostengutsprache

Fortuna kann eine Kostengutsprache begrenzen und befristen, an Auflagen oder Bedingungen knüpfen sowie auf einzelne Rechtsangelegenheiten oder Verfahrensabschnitte beschränken.

C3 Meinungsverschiedenheiten

Artikel 1 Aussichtslosigkeit

Treten Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Rechtsfalls auf oder lehnt Fortuna eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat Fortuna ihre Auffassung schriftlich zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinzuweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirksungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.

Artikel 2 Verfahren

Ist die versicherte Person mit der von Fortuna vertretenen Auffassung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 90 Tagen

ab Zustellung der Ablehnung die Angelegenheit einem schweizerischen, fachlich geeigneten Anwalt oder Rechtsprofessor als Einzelschiedsrichter vorlegen. Der Einzelschiedsrichter wird von der versicherten Person und Fortuna gemeinsam bestimmt und entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels. Er verlangt von beiden Seiten je einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Artikel 3 Massnahmen auf eigene Kosten

Leitet die versicherte Person nach Ablehnung der Leistung durch Fortuna einen Prozess auf eigene Kosten ein und erlangt dabei ein günstigeres Urteil als die von Fortuna schriftlich mitgeteilte Auffassung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Fortuna die dadurch entstandenen notwendigen Kosten bis zum Höchstbetrag der Deckungssumme.

D Allgemeine Bestimmungen

D1 Grundlagen des Vertrages

Artikel 1 Grundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrages zwischen dem ASPV, deren Mitglieder und Fortuna bilden die Police, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Aufsichtsverordnung sowie der Kollektiv-Rechtsschutz-Vertrag zwischen dem ASPV und Fortuna.

Artikel 2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Klagen des Versicherungsnehmers gegen Fortuna sind an dessen schweizerischem Wohnsitz oder am Sitz von Fortuna in Adliswil zu erheben.

D2 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Vertrag jedes einzelnen Mitgliedes beginnt mit der Bezahlung dessen Prämie und der Abgabe der Police. Der Vertrag ist jeweils für das angebrochene und das darauffolgende ganze Kalenderjahr abgeschlossen. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht spätestens einen Monat vor dem 31.12. mit eingeschriebenem Brief beim ASPV oder Fortuna eingetroffen ist.

Wird der Kollektiv-Rechtsschutz-Vertrag zwischen dem ASPV und der Fortuna aufgehoben, hat das Mitglied die Möglichkeit per 01.01. (Hauptverfall) des folgenden Kalenderjahres in die Einzelversicherung überzutreten. Dabei werden die dann gültigen Tarife von Fortuna angewendet. Dies gilt auch bei Austritt des Mitglieds aus dem ASPV.

D3 Kündigung im Schadenfall

Artikel 1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalls, für den Fortuna Leistung erbringt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, nachdem er von der letzten Leistung Kenntnis erhalten hat.

Artikel 2 Kündigung durch Fortuna

Nach Anmeldung eines versicherten Rechtsfalls, für den Fortuna Leistung erbringt, kann Fortuna den Vertrag spätestens bei ihrer letzten Zahlung oder Leistung kündigen.

Artikel 3 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem die Kündigung beim ASPV oder der Fortuna eingetroffen bzw. die Abholfrist bei der Post abgelaufen ist.

D4 Prämien

Artikel 1 Prämienzahlung

Wird die Prämie vom versicherten Mitglied nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit beglichen, erlischt der Versicherungsschutz. Die Wiederinkraftsetzung der Deckung durch Bezahlung der Prämie bleibt vorbehalten.

Artikel 2 Einseitige Vertragsanpassungen

Fortuna hat das Recht, den Versicherungsvertrag einseitig anzupassen, wenn Gesetze ändern, höchstrichterliche Entscheide fallen oder neue Bestimmungen der FINMA vorliegen, die den Versicherungsvertrag betreffen.

Zudem kann Fortuna die Prämien und Entschädigungsbegrenzungen entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrags muss Fortuna dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekannt geben. Wenn dieser mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres gekündigt werden. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Fortuna eintrifft, gelten die Änderungen als genehmigt. Sind die Vertragsanpassungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z.B. Senkung der Prämie), besteht kein Kündigungsgrund.

D5 Weitere Rechte und Pflichten

Artikel 1 Mitteilungen

Mitteilungen an Fortuna sind in der vertraglich vereinbarten Form an folgende Adresse zu senden:

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1, Schweiz.

Fortuna stellt Mitteilungen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannt gegebene Adresse des Versicherungsnehmers zu. Alle nach Vertrag oder Gesetz erforderlichen Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen.

Artikel 2 Wohnsitzverlegung ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person seinen Wohnsitz und/oder Geschäftssitz ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz.

Artikel 3 Ablehnung und Kürzung von Leistungen

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nach, kann Fortuna ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Artikel 4 Abtretung von Ansprüchen

Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von Fortuna an Dritte übertragen.

Artikel 5 Berichtigung

Stimmen der Inhalt der Police oder die Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Erhalt der Urkunde zu verlangen, dass diese berichtigt wird. Andernfalls gilt deren Inhalt als genehmigt.

Artikel 6 Rücktrittsrecht

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police mit schriftlicher Mitteilung vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Artikel 7 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so gewährt dieser keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen von Fortuna. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Fortuna ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Fortuna damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss Embargogesetz, Gesamtliste der sanktionsierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist unter generali.ch/sanktionen abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.

Artikel 8 Besondere Abmachungen

Besondere Abmachungen sind nur dann gültig, wenn diese von der Direktion von Fortuna schriftlich genehmigt wurden.

D6 Datenschutz

Fortuna bearbeitet Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.generali.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.